



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-177/12

**Caisse nationale des prestations familiales
gegen
Salim Lachheb
und
Nadia Lachheb**

(Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation [Luxemburg])

„Vorabentscheidungsersuchen — Soziale Sicherheit — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Familienleistung — Kinderbonus — Nationale Regelung, nach der eine Leistung als Kinderbonus ohne Antrag gewährt wird — Nichtkumulierung von Familienleistungen“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 24. Oktober 2013

Soziale Sicherheit — Wanderarbeitnehmer — Familienleistungen — Begriff — Kinderbonus, der zum Ausgleich der mit dem Unterhalt eines Kindes verbundenen Kosten automatisch gewährt wird und einem nicht an das Einkommen oder die vom Leistungsempfänger geschuldeten Steuern anknüpfenden Pauschalbetrag entspricht — Einbeziehung — Geldleistung nach dem nationalen Steuerrecht, der eine pro Kind gewährte Steuerermäßigung zugrunde liegt — Keine Auswirkung

(Verordnung Nr. 1408/71 des Rates, Art. 1 Buchst. u Ziff. 1 und Art. 4 Abs. 1 Buchst. h)

Art. 1 Buchst. u Ziff. i und Art. 4 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, geändert und aktualisiert durch die Verordnung Nr. 118/97, in der durch die Verordnung Nr. 647/2005 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass eine Leistung wie der durch das Gesetz eines Mitgliedstaats als ohne Antrag zu gewährende Steuerermäßigung eingeführte Kinderbonus eine Familienleistung im Sinne dieser Verordnung darstellt.

Eine solche Leistung stellt nämlich erstens eine Leistung der sozialen Sicherheit dar, da sie zum einen bei Unterhaltsberechtigung eines Kindes und zum Ausgleich der mit dem Unterhalt dieses Kindes verbundenen Kosten automatisch gewährt wird und zum anderen einem automatisch gewährten Pauschalbetrag entspricht, der nicht an das Einkommen oder die vom Leistungsempfänger geschuldeten Steuern anknüpft.

Zweitens bezeichnet nach Art. 1 Buchst. u Ziff. i der Verordnung Nr. 1408/71 der Begriff „Familienleistungen“ alle Sach- oder Geldleistungen, die zum Ausgleich von Familienlasten bestimmt sind. Insoweit sollen die Familienleistungen dazu dienen, Arbeitnehmer mit Familienlasten dadurch sozial zu unterstützen, dass sich die Allgemeinheit an diesen Lasten beteiligt. Das ist der Fall dieses Kinderbonus, der für jedes unterhaltsberechtigende Kind gezahlt wird und der einen staatlichen Beitrag zum Familienbudget darstellt, der die Kosten für den Unterhalt von Kindern verringern soll. Insoweit

stellt der Umstand, dass der staatliche Beitrag zum Familienbudget die Form einer Geldleistung nach dem nationalen Steuerrecht hat und dass dem Kinderbonus eine pro Kind gewährte Steuerermäßigung zugrunde liegt, die Einstufung einer solchen Leistung als Familienleistung nicht in Frage.

(vgl. Randnrn. 31, 34-37, 39 und Tenor)